



## Kündigungsschutz Leiharbeiter zählen bei Ermittlung der Betriebsgröße mit

Durch das Urteil vom 24.01.2013 dürften künftig deutlich mehr Arbeitnehmer in den Genuss eines Kündigungsschutzes kommen.

**Das Bundesarbeitsgericht weitet den Kündigungsschutz für Arbeitnehmer in Kleinstbetrieben aus: Künftig müssen auch Leiharbeiter zu der für den Kündigungsschutz relevanten Betriebsgröße hinzugezählt werden. Unternehmer können den Schutz somit nicht mehr mit Hilfe von Zeitarbeitern aushebeln.**

Die Arbeitsrichter haben entschieden: Setzt ein kleiner Betrieb regelmäßig Leiharbeiter ein, kann dies zur Folge haben, dass für ihn plötzlich das Kündigungsschutzgesetz gilt (2 AZR 140/12). Dieser Schutz tritt nämlich nur bei einer Betriebsgröße ab zehn Personen in Kraft.

Mit dem neuen Urteil fallen somit auch Betriebe mit weniger als zehn Beschäftigten unter den gesetzlichen Kündigungsschutz, wenn die Belegschaftsgröße durch die Zurechnung der Leiharbeiter über diese Anzahl steigt.